

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
DeCeTe
Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH
(im Folgenden: DeCeTe)**

Stand: Oktober 2019

Die nachstehenden „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen“ richten sich im Wesentlichen nach den vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) zur Verwendung empfohlenen Nutzungsvereinbarungen. Sie regeln die Geschäftsverbindung mit Zugangsberechtigten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG ergeben. Sie unterteilen sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NSB-BT). Die NSB-BT enthalten zusätzliche Bestimmungen aufgrund unternehmensspezifischer Belange von DeCeTe.

Herausgeber:
DeCeTe Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH
Stahlinsel 9, 47138 Duisburg

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen

I. Allgemeiner Teil

1. Zweck und Geltungsbereich

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.2 Haftpflichtversicherung

2.3 Anforderungen an das Personal, Einhaltung der Betriebsordnung der DeCeTe

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.5 Sicherheitsleistung

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

4. Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

4.2 Stornierungen

4.3 Umsatzsteuer

4.4 Zahlungsweise

4.5 Aufrechnungsbefugnis

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.4 Anreizsystem

5.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

6. Haftung

6.1 Grundsatz

6.2 Mitverschulden

6.3 Haftung der Mitarbeiter

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

7.3 Bodenkontaminationen

7.4 Ausgleichspflicht

II. Besonderer Teil

1. Beschreibung der Serviceeinrichtungen und Infrastruktur Beschreibung der Serviceeinrichtungen und Infrastruktur

1.1 Allgemeine Informationen

1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen im Einzelnen

2. Zugangsbedingungen

2.1 Nutzungsvertrag

2.2 Betriebszeiten

3. Entgeltgrundsätze

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
H-NBS-BT	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

I. Allgemeiner Teil

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die DeCeTe Duisburger Container Terminal Gesellschaft mbH (nachfolgend DeCeTe) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Container zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiff und Lkw umgeschlagen werden. Soweit Container auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne § 2 Absatz 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der

Anlage 2: Infrastrukturbeschreibung

- 1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und der DeCeTe
- 1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG vorbehalten.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und DeCeTe.
- 1.5 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Zugangsberechtigte auf Verlangen von DeCeTe durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
- a) einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2.

September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG) oder einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen

und

- b) einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen auf Verlangen von DeCeTe für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG)

oder

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann DeCeTe die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte DeCeTe unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Zugangsberechtigte auf Verlangen von DeCeTe das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist der Zugangsberechtigte nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es DeCeTe unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Einhaltung der Betriebsordnung der DeCeTe

2.3.1 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Betriebspersonal muss die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Personal hat die Betriebsordnung der DeCeTe und die Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände der DeCeTe zu beachten. Den Weisungen, die die Betriebsleitung der DeCeTe zur reibungslosen Abfertigung der Kunden und Einhaltung sicherheitsrelevanter Abläufe und Aspekte erteilt, ist Folge zu leisten. Das Gleis darf nur zu den in 1.1 genannten Zwecken befahren werden, es ist nicht zulässig, das Gleis zu blockieren, die betrieblichen Abläufe der DeCeTe zu behindern, oder das Gleis als Abstell- oder Rangiergleis ohne mit der DeCeTe verbundenen Anlass zu benutzen. Fahrplanverpflichtungen, die die DeCeTe gegenüber anderen Unternehmen hat sind zu beachten, auf dementsprechendes Verlangen der DeCeTe ist das Gleis freizumachen.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den ggfs. im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Der Zugangsberechtigte weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen von DeCeTe nach.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1 DeCeTe macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zu-

gangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgelts.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.5 DeCeTe macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6 Kann DeCeTe die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist DeCeTe ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und diesen NBS-AT und NBS-BT die Betriebsordnung und die Betriebsvorschriften der DeCeTe. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Lagepläne) stellt DeCeTe dem Zugangsberechtigten zur Verfügung. Dies kann durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Auf Verlangen des Zugangsberechtigten hat DeCeTe die Unterlagen einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Für jedes weitere Mal verlangt es ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Der Zugangsberechtigte kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.
- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von DeCeTe auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem Zugangsberechtigten übergeben worden sind.

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

- 3.2.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die DeCeTe gemäß § 13 ERegG mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich verhandeln und versuchen eine einvernehmliche Lösung

zu erreichen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.2.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG.

3.3.3 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Eisenbahninfrastruktur der DeCeTe und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze von DeCeTe. Das Entgelt für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Eisenbahninfrastruktur der DeCeTe nach der Anzahl umgeschlagener Container (pro Containerhub, differenziert nach leeren und vollen Containern) berechnet. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze und der Entgelte erfolgt in den NBS-BT (dort Ziffer 3.) und der Entgeltliste.

4.2 Stornierungen

Wird, entgegen der vertraglichen Vereinbarungen, die Eisenbahninfrastruktur vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, erhebt DeCeTe ein Stornierungsentgelt, wie folgt:

- 30 % des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste, bei Stornierungen die früher als vor dem 7. Kalendertag vor der vereinbarten Nutzung bei DeCeTe bekannt gegeben werden,
- 80 % des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die später als 7 Kalendertage und mehr als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei DeCeTe bekannt gegeben werden,
- 95 % des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die später als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei DeCeTe bekannt gegeben werden.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen von DeCeTe zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von DeCeTe zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 DeCeTe stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr beziehen (z. B. Bauarbeiten, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),

b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.2.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass das DeCeTe zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung), informieren sich DeCeTe und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. DeCeTe unterrichtet den Zugangsberechtigten über sich ergebende eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Soweit es zu technischen Ausfällen der Serviceeinrichtungen, insbesondere zu technischen Störungen eines Containerkrans, kommt, ist die DeCeTe berechtigt, für die Dauer des Ausfalls bis zur Reparatur die Erbringung ihrer Leistungen auszusetzen und den Zugangsberechtigten darauf zu verweisen, die Umschlagsleistungen bei anderen Containerterminals erbringen zu lassen.
- 5.3.3 Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). Bei technischen Ausfällen der Schienenfahrzeuge des Zugangsberechtigten ist dieser verpflichtet, unverzüglich für die Reparatur zu sorgen, damit das Gleis wieder freigemacht wird. DeCeTe kann jederzeit verlangen, dass der Zug und/oder die Waggons durch eine Ersatzlokomotive vom Gleis weggezogen werden, damit das Gleis wieder zur Bedienung von Kunden frei wird. In jedem Falle ist auch DeCeTe jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).

5.4 Anreizsystem

- 5.4.1 Bei Störungen in der Betriebsabwicklung gilt das nachfolgende Anreizsystem der DeCeTe zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung.
- 5.4.2 Das Anreizsystem greift dann ein, wenn die auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags einem Zugangsberechtigten zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer Störung in der Betriebsabwicklung nicht wie zeitlich vereinbart zur Verfügung steht und die Störung in der Betriebsabwicklung entweder in der Verantwortung von DeCeTe oder des Zugangsberechtigten liegt. Kann die Ursache der Störung der Betriebsabwicklung nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der DeCeTe oder dem Zugangsberechtigten zugeordnet werden, greift das Anreizsystem nicht ein.

- 5.4.3. Die Höhe des Anreizentgelts ist abhängig von dem Nutzungsentgelt für die Serviceeinrichtung, welches sich wiederum nach der aktuellen Entgeltliste für die vereinbarte Nutzung richtet. Die Partei, in deren Verantwortung die Störung der Betriebsabwicklung fällt, schuldet der anderen Partei im Falle der Störung der Betriebsabwicklung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10 % des für diesen Kalendertag vereinbarten Nutzungsentgelts, maximal jedoch für 10 Kalendertage.
- 5.4.4 Ein Anreizentgelt für eine Störung der Betriebsabwicklung wird jedoch nicht geschuldet
- bei einer Störung der Betriebsabwicklung, die in die Verantwortung von DeCeTe fällt, sofern DeCeTe die Störung innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab der vereinbarungsgemäß geplanten Beendigung der Nutzung der Serviceeinrichtung (geplantes Verlassen des Containerterminals) beseitigt,
 - DeCeTe dem Zugangsberechtigten gemäß Ziffer 5.3.2 dieser Bedingungen berechtigt darauf verwiesen hat, die Umschlagsleistungen bei einem anderen Containerterminal erbringen zu lassen.
- 5.4.5 Weitergehende Ansprüche der DeCeTe, insbesondere wenn der Zugangsberechtigte seinen Verpflichtungen aus der Ziffer 5.3.3 diese Bedingungen nicht nachkommt, bleiben unberührt.

5.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

DeCeTe hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale von DeCeTe Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

DeCeTe ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich, gegebenenfalls auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 DeCeTe ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen.

- 5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert DeCeTe den Zugangsberechtigten unverzüglich. Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

6. Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) und die von der DeCeTe verwendeten Geschäftsbedingungen bzw. die getroffenen Vereinbarungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung erst möglich machen. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen DeCeTe und dem Zugangsberechtigten wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. DeCeTe kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei DeCeTe oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse bzw. die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, auf Gefahrguttransporte hinzuweisen und Gefahrgutcontainer und -tanks vorschriftsgemäß zu deklarieren. Der Zugangsberechtigte hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Gefahrgutcontainer in den dafür gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten in das bei der DeCeTe vorhandene Gefahrgutlager verbracht werden, wenn sie nicht binnen eines Werktages weitertransportiert werden. DeCeTe ist in diesem Falle berechtigt, für die Verbringung solcher Container in das Gefahrgutlager mittels Reach-Stacker und für die Benutzung des Gefahrgutlagers ein gesondertes Depotentgelt zu erheben. Dieses wird für alle Zugangsberechtigten in gleicher Weise erhoben.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle von DeCeTe zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die so-

fortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des DeCeTe notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst DeCeTe die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht

Ist DeCeTe als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zustandsstörer die DeCeTe entstehenden Kosten. Hat DeCeTe zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

II. Besonderer Teil

1. Beschreibung der Serviceeinrichtungen und Infrastruktur

1.1 Allgemeine Informationen

DeCeTe betreibt ein Containerterminal. Sie bietet trimodale Containerumschlagleistungen an und verfügt zur Erfüllung dieser Aufgaben über 4 Container-Portalkräne und über mobile Umschlaggeräte (Reachstacker) sowie Stellflächen und ein Gefahrgutlager für die Zwischenlagerung von Containern. Den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet der Umschlag von Containern zwischen Binnenschiffen und LKW.

DeCeTe verfügt auf ihrem von der Duisburger Hafen AG („duisport“) gepachtetem Gelände über 2 mitgepachtete Gleise, welche über eine Gleisanbindung an das Netz der Deutschen Bahn AG verfügen. Über diese Gleise können Züge zu 3 der insgesamt 4 Containerportalkräne fahren. Eine Be- und Entladung von Zügen (Bahnumschlag) ist aktuell nur mit 2 Containerportalkränen möglich.

Anlage 1: Luftbild und Plan

1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen im Einzelnen

DeCeTe betreibt im Sinne des § 2 Abs. 9 AEG, Serviceeinrichtungen in Form von Portalkranen und mobilen Schwerlast-Staplern (ReachStacker). Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der diesen Nutzungsbedingungen unterliegenden Serviceeinrichtungen ergeben sich aus der

Anlage 2: Infrastrukturbeschreibung

2. Zugangsbedingungen

2.1 Nutzungsvertrag

2.1.1 Die Nutzung der Serviceeinrichtungen setzt einen gesonderten Antrag des Zugangsberechtigten an DeCeTe voraus. Dieser ist schriftlich an die

DeCeTe Duisburger Container Terminalgesellschaft,
Stahlinsel 9,
47138 Duisburg
Tel.: 0049-203-80906220

oder elektronisch an: Operations@decete.de

zu übermitteln

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Antragsteller:
Ansprechpartner und Kontaktadresse/Telefonnummer der erklärungsbefugten Personen,
2. Verkehrsrelation, beteiligte Terminals,
3. Datum der geplanten Verkehrsaufnahme,
4. Verkehrstage, Verkehrsdauer,
5. Eingangszug, gewünschte Zeiten,
6. Ausgangszug, gewünschte Zeiten,
7. Umschlaggleisbedarf je Terminal:
Gleislängenbedarf,
8. Umschlagleistungen:
Menge Eingang pro Zug: - Schiene/Straße,
Menge Ausgang pro Zug: - Straße/Schiene,
Menge Schiene-(Abstellung)-Schiene pro Zug
9. Gefahrgutanteil Schieneneingang: Gefahrgutanteil Schienenausgang,
10. Abstellbedarf aus Schieneneingang pro Zug, Abstellbedarf Schienenausgang pro Zug.

2.1.2 Die Nutzung der von DeCeTe angebotenen Serviceeinrichtungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines gesonderten Nutzungsvertrags nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG zwischen DeCeTe und dem Zugangsberechtigten, der zusammen mit den NSB-AT und NSB-BT die vertragliche Grundlage bildet. Aus diesem ergeben sich die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunkts und die Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt.

2.2 Betriebszeiten

2.2.1 Die regelmäßigen Betriebszeiten von DeCeTe innerhalb derer die Nutzung der Serviceeinrichtungen zuschlagsfrei in Anspruch genommen werden können sind:

Montag 06:00h – Samstag 06:00h.

2.2.2 Anfragen für eine Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen müssen stets spätestens 48 Stunden vor dem gewünschten Zeitpunkt der Inanspruchnahme bei DeCeTe eingehen. Außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten (Samstag 06:00h – Montag 06:00 Uhr) muss die Anfrage - unter Wahrung von mindestens 48 Stunden - außerdem stets spätestens bis Donnerstag 12:00h bei DeCeTe eingehen. Eine Bestätigung oder Absage der Inanspruchnahme erfolgt durch DeCeTe dann jeweils spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ankunft des Zuges.

2.2.3 Außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten (Samstag 06:00h – Montag 06:00 Uhr) und an gesetzlichen Feiertagen ist ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf das nach der aktuellen Entgeltliste zu entrichtende Entgelt zu zahlen. Ferner muss die Inanspruchnahme mindestens einen Umfang von 20 Containerumschlägen (Handlings) umfassen.

3. Entgeltgrundsätze

- 3.1 Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen von DeCeTe ergibt sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste von DeCeTe. Die Entgeltliste ist abrufbar unter dem Link: (z.B.: <http://www.ect.nl/en/content/hutchison-ports-duisburg/...>[add link-address, filename]) -> upload document "*Nutzungsentgelte DeCeTe.docx*" to this address
- 3.2 Die Berechnung des Entgelts im Rahmen der Umschlagsleistungen der in Ziffer 1.2 NSB-BT aufgeführten Serviceeinrichtungen erfolgt pro Containerhubleistung.
- 3.3 Mit dem Entgelt sind die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Serviceeinrichtungen und die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtung abgegolten.
- 3.4 Soweit DeCeTe Serviceleistungen nach dieser Nutzungsordnung erbringt, erfolgt für die hierfür erforderlich Nutzung und die Gewährung des Zugangs zu dem Gleis keine Erhebung eines gesonderten Nutzungsentgelts. Es wird ausschließlich der Containertransport bzw. –umschlag berechnet.